

1. Bekanntmachungserfordernis

- förmliches Verfahren: von Amts wegen
- vereinfachtes Verfahren: auf Antrag des Vorhabenträgers

2. Medium der Bekanntmachung²

- amtliches Veröffentlichungsblatt
- Internetseite der Behörde

3. Inhalte des Bekanntmachungstexts

- verfügender Teil des Bescheids
- Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids (str.)
- Hinweis auf Auflagen (Nebenbestimmungen)
- Angabe zu den Möglichkeiten der Einsicht in den Bescheid
- Angabe zu den Möglichkeiten der Anforderung des Bescheids
- Hinweis auf die „Zustellfiktion“
- Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte

¹ Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im förmlichen Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) von Amts wegen, im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 19 BImSchG) auf Antrag des Vorhabenträgers. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 BImSchG gilt in diesem Fall § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG entsprechend.

² Beachte bei UVP-pflichtigen Anlagen § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV.

Abschließender Hinweis: Die vorstehende Checkliste dient allein didaktischen Zwecken. Sie ersetzt keine Rechtsberatung und ist auch nicht als solche zu verstehen. IWP übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Verwendung der in dieser Checkliste enthaltenen Informationen resultieren.